



2010	Veröffentlicht am 07.09.2010	Nr. 11/s. 96
-------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
07.09.2010	Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31.08.2010	96-100

**Prüfungsordnung
für Studierende im Master-Studiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Trier**

vom 31.08.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 9. Januar 2008 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2958/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Informatik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt und gelten zusammen mit dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Informatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3

Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Studiengang Informatik wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (mindestens Note 2,5) voraus. Dabei muss der Informatikanteil in dem Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde, mindestens 60 Prozent betragen.

(2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bezüglich Gesamtnote oder Informatikanteil in dem Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde, nicht erfüllen, aufgrund einer Eignungsprüfung zugelassen werden. In der Eignungsprüfung werden studiengangsrelevante Kenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I. Die

Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Studium wird zugelassen, wessen Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb längstens eines Jahres bestimmte Prüfungsleistungen aus einem Bachelor-Studiengang erbracht werden. Dabei können Prüfungsvorleistungen aufgrund des bereits absolvierten Studiums anerkannt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bis zu 64 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module. Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von diesen Vorgaben genehmigen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt der Studienplan.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Seminar, dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten erbracht sein. Insbesondere sollen alle Module gemäß Anlage 1, außer den Wahlpflichtmodulen und der Abschlussarbeit, erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Bearbeitungszeit verlängern; die Bearbeitungszeit kann auf insgesamt maximal 12 Monat verlängert werden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design und Informatik an der Fachhochschule Trier vom 23. November 2002 (StAnz. 2003, S. 24ff.) außer Kraft.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 10 bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemester 2013. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Master-Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1, Satz 1 können beantragen, ihr Studium nach der dieser Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 31.08.2010

Gez. Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

Master-Studiengang Informatik

	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	5
Software Engineering	SW-Qualitätssicherung	5
	Mensch-Maschine-Interaktion	5
	SW-Verifikation	5
	Komponentenbasierte und generative Software-Entwicklung	5
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	5
Allgemeine Grundlagen	Fremdsprache	5
	Marketing / Marktforschung	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		25
Projektstudium		20
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Der Prüfungsausschuss veröffentlicht am Ende eines jeden Semesters für den Master-Studiengang einen Katalog der in den folgenden Semester anzubietenden Wahlpflichtmodule. Die Studierenden müssen innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen des Folgesemesters die Wahlpflichtmodule benennen, die sie in dem jeweiligen Semester belegen wollen.

